
Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Nordstadt

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Stadt Herford stellt das Bürgerhaus Nordstadt den Herforder Wohlfahrtsverbänden, Bildungsträgern, Kindergärten und den nach § 75 des KJHG anerkannten Jugend- und Sportgruppen für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verfügung. Dies gilt ebenso für Aktivitäten von Vereinen, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO) anerkannt bzw. diesen gleichzustellen sind. Daneben können die Räumlichkeiten auch Familien oder Einzelpersonen für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2. Zuständig für die Vergabe der Räume des Bürgerhauses ist das Jugendamt der Stadt Herford, auf der Freiheit 23, 32052 Herford.
- 1.3. Die Überlassung erfolgt vertraglich auf Grundlage der folgenden Nutzungsordnung, die Bestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrages wird.

2. Gegenstand der Nutzung

- 2.1. Gegenstand der Nutzung ist der Jugendkeller des Bürgerhauses Nordstadt.
- 2.2. Die Nutzung ist grundsätzlich nur zulässig für Veranstaltungen kultureller und/oder gemeinnütziger Natur.
- 2.3. Ausnahmsweise stehen die Räumlichkeiten auch für gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung, wenn diese Veranstaltungen nicht dem Nutzungskonzept des Hauses und den damit verbundenen ordnungsbehördlichen Vorschriften widersprechen.

3. Nutzungsvoraussetzungen

- 3.1. Die Nutzung ist nur zulässig, wenn der/die Nutzer/in über die schriftliche Erlaubnis des Jugend- und Sportamtes verfügt. Mündliche Zusagen sind unverbindlich.
- 3.2. Die Erlaubnis kann sich sowohl auf Einzelveranstaltungen, wie auch auf regelmäßig stattfindende Veranstaltungen beziehen.
- 3.3. Die Erlaubnis ist 3 Wochen vor der Veranstaltung – bei regelmäßigen Veranstaltungen vor der ersten Veranstaltung – unter Mitteilung von Zeitpunkt, Art, Umfang und Auer der beabsichtigten Nutzung beim Jugend- und Sportamt der Stadt Herford einzuholen.
- 3.4. Der Stadt Herford ist namentlich eine/ein für die Abwicklung der Veranstaltung Verantwortliche/e zu benennen. Diese Person muss während der gesamten Nutzung anwesend sein.
- 3.5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Die Stadt Herford kann Nutzer/innen insbesondere bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Nutzungs- bzw. die Entgeltordnung von der Nutzung ausschließen.
- 3.6. Verlangt die Stadt Herford gem. § 10 Nr. 8 den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, wird die Nutzungszusage erst mit der Vorlage des Versicherungsscheines wirksam.

4. Nutzungszeiten

- 4.1. Die Räumlichkeiten stehen in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 22.00 Uhr zur Nutzung bereit.
- 4.2. Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Gäste das Bürgerhaus bis 22.00 Uhr verlassen haben.

5. Nutzungsentgelt

- 5.1. Die Nutzung erfolgt grundsätzlich entgeltlich. Die Berechnung des Entgelts erfolgt auf Grundlage der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Nordstadt in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.2. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben für Maßnahmen der Herforder Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger, Kindergärten und der nach § 75 des KJHG anerkannten Jugend- und Sportgruppen. Dieses gilt ebenso für Aktivitäten von Vereinen, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO) anerkannt bzw. diesen gleichzustellen sind.
- 5.3. Sozialhilfeempfänger/innen sowie Personen, deren Einkommen den Bedarfssatz der jeweils gültigen Sozialhilfe nicht überschreitet, wird eine um 50 v. H. geminderte Ermäßigung gewährt.
- 5.4. Das Nutzungsentgelt wird fällig mit Erteilung der Nutzungszusage.

6. Allgemeine Pflichten der Nutzer/innen

- 6.1. Die Stadt Herford überlässt die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand, sofern nicht ausdrücklich auf Einschränkungen hingewiesen worden ist. Der/die Nutzungsberechtigte hat sich hiervon bei Übergabe der Räume zu überzeugen. Später erhobene Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- 6.2. Der/die Besucher/in ist verpflichtet, die Einrichtung schonend zu behandeln.
- 6.3. Sofern die Räumlichkeiten von mehreren Nutzern/innen gleichzeitig genutzt werden, sind diese zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- 6.4. Die Nutzer/innen haben sicherzustellen, dass während der Veranstaltungen keine Belästigung der Anwohner durch Lärm etc. erfolgt. Das gleiche gilt bezüglich des Eintreffens und des Verlassens der Besucher/innen.
- 6.5. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, dem Personal der Stadt Herford den Zugang zu den überlassenen Räumlichkeiten vor, während und nach der Veranstaltung jederzeit zu ermöglichen.
- 6.6. Die zur Nutzung Berechtigten dürfen die überlassenen Räumlichkeiten nicht an Dritte zur Verfügung stellen.
- 6.7. Die Verwendung von offenem Feuer und feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.
- 6.8. Elektrisch betriebene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Herford an das Stromnetz angeschlossen werden.
- 6.9. Nach Beendigung der Nutzung hat der/die Nutzer/in die Räume ordnungsgemäß zu verschließen und die Schlüssel nach Vereinbarung abzugeben.

- 6.10. Die überlassenen Räumlichkeiten sind besenrein und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Der Müll ist ordnungsgemäß und möglichst ökologisch zu entsorgen.
- 6.11. Der ordnungsgemäße Zustand wird von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der Stadt Herford anlässlich der Übergabe festgestellt.
- 6.12. Wird der Reinigungspflicht nicht nachgekommen, werden die Räumlichkeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten gereinigt.
- 6.13. Evtl. angefallene Telefongebühren werden schriftlich festgehalten und in Rechnung gestellt.

7. Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

- 7.1. Die Nutzungserlaubnis ersetzt nicht die für die Veranstaltung evtl. erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.
- 7.2. Der/die Nutzer/in hat alle vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und die Veranstaltung, sofern dies erforderlich ist, bei der GEMA anzumelden.
- 7.3. Darüber hinaus hat der/die Nutzer/in die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.
- 7.4. Die Erfüllung dieser Pflichten muss der/die Nutzer/in der Stadt Herford auf Verlangen vor der Veranstaltung nachweisen.

8. Ausgestaltung der Räume

- 8.1. Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Herford eingebracht werden. Entsprechende Wünsche sind mit dem Antrag gem. 3.3 einzureichen.
- 8.2. Zur Befestigung von Dekorationen während der Veranstaltung sind ausschließlich die vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten zu nutzen. Nägel, Haken, stifte usw. dürfen nicht eingeschlagen werden.
- 8.3. Alle mitgebrachten Gegenstände und das gesamte Dekorationsmaterial hat der/die Nutzer/in nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- 8.4. Kommt der/die Nutzer/in dieser Verpflichtung nicht nach oder nicht rechtzeitig nach, ist die Stadt Herford berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Nutzers entfernen zu lassen.

9. Getränke und Speisen

- 9.1. Der Ausschank von alkoholfreien und alkoholischen Getränken sowie die Abgabe von Speisen ist den Veranstaltern gestattet.
- 9.2. Die Verwendung von Einwegverpackungen (Einwegdosen, Flaschen, Bestecken, Verpackungen, Geschirr aus Glas, Kunststoffen und Verbundstoffen) in den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt.
- 9.3. Verantwortlich für die Organisation der Anlieferung der Getränke und Speisen sowie der Entsorgung des Leergutes ist der/die Nutzer/in. Mitarbeiter/innen des Bürgerhauses nehmen keine Anlieferungen entgegen und entsorgen kein Leergut.

10. Haftung

- 10.1. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Stadt Herford durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 10.2. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die von Besuchern, Beauftragten des/der Nutzers/innen oder sonstigen Dritten verursacht werden.
- 10.3. Die Stadt Herford haftet für keinerlei Schäden, es sei denn, sie entstehen aufgrund vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die Stadt Herford.
- 10.4. Die Stadt Herford haftet insbesondere nicht für Personen- und Sachschäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Ausgenommen ist die Haftung als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB soweit die Stadt Herford nicht gem. 6.1 der Nutzungsordnung auf die Gefahren hingewiesen hat.
- 10.5. Der/die Nutzer/in stellt den Träger der Einrichtung von allen gegen ihn im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhobenen Ansprüchen frei. Dies gilt insbesondere für Haftungsansprüche der Mitglieder, Besucher/innen oder sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hauses und seiner Zugänge entstehen.
- 10.6. Die Stadt Herford haftet weiterhin nicht für gem. 8 eingebrachte Einrichtungs- und Dekorationsgegenstände des/der Nutzers/in.
- 10.7. Zur Abdeckung des Haftungsrisikos hat der Nutzer/die Nutzerin auf Verlangen Kauton in Höhe des doppelten Nutzungsentgeltes zu stellen. Die Kauton ist unverzinslich und wird nach Veranstaltungsende unter Verrechnung gegen evtl. Schäden rückerstattet.
- 10.8. Darüber hinaus hat die Stadt Herford das Recht, den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu verlangen.

11. Hausrecht

- 11.1. Das Hausrecht wird durch die Stadt Herford, vertreten durch die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte oder sonstige Beauftragte der Stadtverwaltung ausgeübt.

12. Rücktritt von der Nutzung

- 12.1. Die Stadt Herford kann die zugesagte Nutzung wieder entziehen, wenn
- 12.2. Der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen und etwaiger Genehmigungen nach 7.2 dieser Nutzungsordnung auf Verlangen nicht vorgelegt wird
- 12.3. Das Vorliegen einer gem. 10.8 abzuschließenden Haftpflichtversicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird
- 12.4. Bis zum Zeitpunkt der Nutzung das fällige Nutzungsentgelt nicht gezahlt wird oder
- 12.5. Höhere Gewalt eine vereinbarungsgemäße Überlassung an den/die Nutzer/in verhindert.
- 12.6. Schadensersatzansprüche des/der Nutzers/in für den Fall des Rücktritts nach Nr. 12.1 sind ausgeschlossen.
- 12.7. Will der/die Nutzer/in eine zugesagte Nutzungsmöglichkeit nicht wahrnehmen, hat er/sie der Stadt Herford umgehend eine schriftliche Absage zu erteilen.

- 12.8.** Im Falle des Rücktritts des/der Nutzer/in von der Nutzung wird das Nutzungsentgelt auf Antrag nur dann zurückerstattet, wenn die Räumlichkeiten in der frei gewordenen Zeit an andere Nutzer/innen vergeben werden konnten, bzw. Gründe vorlagen, die es dem/der Nutzer/in unmöglich machen, den Nutzungstermin wahrzunehmen und die seitens des/der Nutzer/in nicht vorhersehbar waren.

- 13.** Die Nutzungsordnung tritt ab dem 01.10.2004 in Kraft.

Entgeltordnung für das Bürgerhaus Nordstadt

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Haupt- u. Finanzausschuss der Stadt Herford in seiner Sitzung am 13.7.04 folgende Entgelte beschlossen:

1. Für die private Nutzung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus Nordstadt werden folgende Entgelte pro Veranstaltungstag erhoben:
 - 1.1. Miete für den Offenen Bereich 50,00 €
 - 1.2. Für Geschirrbenutzung wird ein Betrag in Höhe von 0,50 DM pro Person erhoben.
2. Maßnahmen der Wohlfahrtsverbände, der Bildungsträger, Kindergärten und der nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) (anerkannten Jugendgruppen, Sportvereine und Vereine sowie Initiativen und Gruppen, die nach der Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannt sind bzw. diesen gleichzustellen sind, werden von der Entrichtung der Nutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung freigestellt.
3. Sozialhilfeempfängern sowie Personen, deren Einkommen den Bedarfssatz der jeweils gültigen Sozialhilfe nicht überschreitet, wird eine um 50 v. H. geminderte Ermäßigung gewährt.

Diese Entgeltordnung tritt am 1.10.04 in Kraft.